

Teilrevision

Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSS), **korrigierte Fassung**

Der Stadtrat von Bern beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Informationsrechte

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (aufgehoben)

Art. 6a Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Stadtrats sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen Funktion zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift, namentlich zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten sind.

² Sie dürfen über solche Angelegenheiten vor Gerichten, vor andern verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren oder in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren nur aussagen, wenn das Büro des Stadtrats sie dazu ermächtigt.

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für weitere Personen, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Sie bleibt nach dem Ausscheiden aus der behördlichen oder dienstlichen Funktion bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben besondere gesetzlich Mitteilungsrechte und -pflichten.

Art. 8 Sachverständige, Auskünfte

¹ Der Stadtrat und seine Kommissionen können Drittpersonen als Sachverständige zu den Beratungen des Stadtrats beiziehen. Angestellte der Stadtverwaltung sind über den Gemeinderat zur Auskunftserteilung beizuziehen.

² (unverändert)

Art. 12 Entschädigungen

¹ (unverändert)

² Der Stadtrat legt auf Antrag des Büro des Stadtrats in einem besonderen Beschluss die Voraussetzungen und die Höhe des Sitzungsgeldes fest, insbesondere für die Entschädigung der

a. (unverändert)

- b. (unverändert)
- c. Mitglieder, Präsidien, Delegationspräsidien, Delegationen *und* Referentinnen und Referenten *von Kommissionen*;
- d. Mitglieder *von Kommissionen* mit besonders grossem Arbeitsaufwand;
- e. (unverändert)
- ³ (unverändert)
- ⁴ (unverändert)
- ⁵ (unverändert)
- ⁶ (unverändert)

2. Kapitel: Büro

Art. 15 Kompetenzen

¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, *welche Kommission* des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen *des Budgets* von Stadtratssekretariat und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten des Stadtratssekretariats und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinaus gehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.

3. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 19 Grundsätze

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die Kommissionen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. *Sie können anderen Kommissionen einen Mitbericht zu deren Geschäften unterbreiten.*

3^{bis} Soweit dies der Behandlung der Geschäfte dient, können die Kommissionen

- a. *sachverständige Dritte beiziehen oder anhören;*
- b. *Gutachten in Auftrag geben;*
- c. *Vertreterinnen oder Vertreter interessierter Kreise anhören;*
- d. *weitere Mitglieder des Stadtrats zu ihren Sitzungen einladen.*

⁴ Sie können, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen *oder, im Fall der Aufsichtskommissionen, für bestimmte Aufsichtsfunktionen* Ausschüsse bilden, die im Namen der Kommission handeln, selbst aber *unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 7 sowie der Artikel 26b und 26c* keine Beschlüsse fassen. Die einzelnen Kommissionen legen das Verfahren generell oder von Fall zu Fall fest.

⁵ (unverändert)

⁶ (*aufgehoben*)

⁷ (unverändert)

Art. 19a Vertretung der Fraktionen

¹ Der Stadtrat berücksichtigt bei der Bestellung der Kommissionen die Stärke der Fraktionen angemessen.

² Die Sitze aller ständigen Kommissionen werden zusammengezählt und auf die Fraktionen verteilt.

Art. 19b Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit der ersten Sitzung des Stadtrats nach dem Beginn einer neuen Legislatur.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

⁴ Die Amtszeit ist auf zwei volle Amtsdauern beschränkt. Eine nur teilweise absolvierte Amtsdauer aufgrund einer Ersatzwahl wird für die Amtszeitbeschränkung nicht berücksichtigt.

Art. 19c Präsidium

¹ Der Stadtrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen für ein Jahr.

² Die betreffenden Personen können im darauf folgenden Jahr nicht in dasselbe Amt wiedergewählt werden.

Art. 19d Stellvertretung

¹ Die Fraktionen können für Mitglieder der Aufsichtskommissionen, die aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert sind, eine Stellvertretung bezeichnen.

² Sie können zu Beginn einer Legislatur oder anlässlich der Einsetzung einer nichtständigen Kommission für jedes Mitglied der weiteren Kommissionen eine Stellvertretung bezeichnen, die das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Kommission vertritt. Scheidet diese Person aus dem Stadtrat aus, können sie für den Rest der Legislatur eine neue Stellvertretung bezeichnen.

³ Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

Art. 19e Nichtständige Kommissionen

¹ Der Stadtrat kann für die Behandlung besonderer Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

2. Abschnitt: Aufsichtskommissionen

Art. 19f Bestand und Mitgliederzahl

¹ Aufsichtskommissionen sind

- a. die Geschäftsprüfungskommission;
- b. die Finanzkommission.

² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.

Art. 20 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus. Sie prüft die Erfüllung der Aufgaben anhand der Kriterien

- a. Rechts- und Ordnungsmässigkeit;
- b. Zweckmässigkeit;
- c. Wirksamkeit.

² Sie übt ihre Aufsicht grundsätzlich nachträglich aus. Sie tut dies namentlich anhand des Jahresberichts und anderer Berichte des Gemeinderats.

³ Sie kann von sich aus, auf Antrag der zuständigen Sachkommission oder aufgrund von Hinweisen Dritter tätig werden und die Geschäftsführung im Allgemeinen oder Einzelfälle untersuchen. Wird sie auf Antrag einer Sachkommission tätig, orientiert sie diese über das Ergebnis.

⁴ Sie übt die Oberaufsicht über die Gemeindeunternehmen (Anstalten) und die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern aus. Sie prüft, ob der Gemeinderat seine Steuerung und Aufsicht im Einklang mit den dafür geltenden Bestimmungen ausübt.

⁵ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den beaufsichtigten Stellen und kann deren Verfügungen oder andere Anordnungen nicht aufheben oder ändern.

⁶ Sie bringt Beanstandungen dem Gemeinderat zur Kenntnis. Wiegen diese schwer, orientiert sie zudem den Stadtrat.

⁷ Sie ist in Vertretung des Stadtrats der Ombudsperson und der oder dem städtischen Datenschutzbeauftragten direkt vorgesetzt. Sie kann für diese Funktion einen Ausschuss einsetzen.

Art. 21 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen und übt die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt aus.

² Sie prüft im Sinn einer Gesamtbeurteilung das Budget und die Steueranlage sowie den Aufgaben- und Finanzplan mit Einschluss der strategischen Eckwerte und der Investitionsplanung.

³ Sie prüft im Weiteren

- a. die Finanzstrategie,
- b. den Jahresbericht des Gemeinderats aus finanzieller Sicht,
- c. die Berichte des Rechnungsprüfungsorgans,
- d. Berichte der internen Revision, soweit diese dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen unterbreitet werden

⁴ Sie beurteilt bei der Prüfung nach dem Absätzen 2 und 3 namentlich die finanzielle Tragbarkeit und die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit.

⁵ Sie bereitet die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans vor.

⁶ Sie genehmigt die Abrechnung von Krediten des Stadtrats oder der Stimmberechtigten, wenn kein Mitglied verlangt, dass das Geschäft dem Stadtrat unterbreitet wird. Andernfalls unterbreitet sie das Geschäft dem Stadtrat.

⁷ Sie behandelt Finanzmotionen.

⁸ Sie kann in Geschäften anderer Kommissionen von grosser finanzieller Tragweite mitwirken und dem Stadtrat dazu einen Mitbericht und förmliche Anträge unterbreiten.

3. Abschnitt: Sachkommissionen

Art. 22 Bestand und Mitgliederzahl

¹ Sachkommissionen sind

- a. die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK);
- b. die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS);
- c. die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU).

² Sie bestehen aus je elf Mitgliedern.

Art. 23 Aufgaben

¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren.

² Sie prüfen dabei namentlich

- a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben;
- b. Leistungsindikatoren;
- c. Kennzahlen.

³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.

⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.

⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.

Art. 24 Kommission für Soziales, Bildung und Kultur

Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK) behandelt Geschäfte

- a. der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS);
- b. der Präsidialdirektion (PRD) mit Ausnahme der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik, Stadtplanungsamt, Hochbau Stadt Bern und Wirtschaftsamt;
- c. der Stabsstellen des Gemeinderats.

Art. 25 Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün

Die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt Geschäfte

- a. der Abteilungen Stadtplanungsamt und Hochbau Stadt Bern der PRD;
- b. der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS).

Art. 25a (aufgehoben)¹

Art. 26 Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt

¹ Die Kommission für Ressourcen, Wirtschaft, Sicherheit und Umwelt (RWSU) behandelt Geschäfte

- a. der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI);
- b. der Abteilungen Aussenbeziehungen und Statistik und Wirtschaftsamt der PRD;
- c. der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE).

¹ [Die per 01. Januar 2023 eingesetzte Spezialkommission Kooperation Bern ersetzt die Agglomerationskommission gemäss Art. 25a. Der Art. 25a ist daher aufzuheben. Dies ist in Form einer redaktionellen Korrektur am 15. November 2022 erfolgt.](#)

² Sie behandelt Geschäfte, die der Stadt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland unterbreitet werden und nicht eindeutig einer anderen Kommission zugewiesen werden können.

4. Abschnitt: Zusammenwirken und Informationsrechte

Art. 26a Vorberatung des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans

¹ Die Finanzkommission prüft das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan im Dialog mit dem Gemeinderat.

² Sie informiert die Sachkommissionen über wichtige Aspekte ihrer Beurteilung.

³ Die Sachkommissionen berücksichtigen die Beurteilung durch die Finanzkommission. Sie informieren die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁴ Die Finanzkommission kann zu den Anträgen der Sachkommissionen an den Stadtrat einen Mitbericht verfassen oder anlässlich der Beratung im Stadtrat mündlich Stellung nehmen.

Art. 26b Informationsrechte der Kommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen sowie die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

- a. vom Gemeinderat oder vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats Berichte und andere Unterlagen zum Geschäft verlangen;
- b. weitere Akten einsehen, auf welche die vorgelegten Unterlagen Bezug nehmen;
- c. Besichtigungen durchführen und, im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats, Personen aus der Stadtverwaltung oder Mitarbeitende einer städtischen Anstalt zum Geschäft befragen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Herausgabe von Akten und die Entbindung vom Amtsgeheimnis, wenn eine Kommission Einsicht in Akten oder Auskünfte zu Angelegenheiten verlangt, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

³ Er kann an Stelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist.

Art. 26c Besondere Rechte der Aufsichtskommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen und die durch diese eingesetzten Ausschüsse können im Rahmen der Oberaufsicht zusätzlich zu den Vorkehren gemäss Artikel 26b nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Inspektionen in der Stadtverwaltung durchführen.

² Soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht erforderlich ist, können sie überdies nach Anhören des Gemeinderats

- a. Mitglieder des Gemeinderats und Personen aus der Stadtverwaltung auch zu Angelegenheiten anhören, die dem Amtsgeheimnis unterstehen;
- b. Einsicht in Akten nehmen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, wenn der Gemeinderat einen Bericht nach Artikel 26b Absatz 3 vorgelegt hat.

6. Abschnitt: Verfahren, Protokoll, Öffentlichkeit

Art. 29

(aufgehoben)

Art. 30

(aufgehoben)

Art. 31 Beschlussfähigkeit; Abstimmungen

¹ *Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder mit Einschluss des Präsidiums und des Vizepräsidiums anwesend ist.*

² (unverändert)

³ (unverändert)

Art. 31a

(aufgehoben)

Art. 33 Akten; mündliche Orientierung

¹ *Die Akten der zu beratenden Geschäfte werden den Mitgliedern der zuständigen Kommissionen zugestellt.*

² (unverändert)

Art. 33a Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats

¹ *Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil, soweit die Kommission ein Geschäft des Gemeinderats behandelt.*

² *Den weiteren Mitgliedern des Gemeinderats ist die Teilnahme an der Sitzung freigestellt.*

³ *Die Kommissionen können in besonderen Fällen beschliessen, ein Geschäft ohne eine Vertretung des Gemeinderats zu behandeln.*

Art. 34 Teilnahme von Dritten

¹ (unverändert)

² (unverändert)

Art. 35 Protokolle

¹ *Die Protokolle der Aufsichtskommissionen und ihrer Ausschüsse sind geheim, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.*

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

Art. 36 Öffentlichkeit

¹ *Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.*

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

4. Kapitel: Sekretariat und Protokoll

Art. 37 Stadtratssekretariat

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die für die interne Revision der Stadtverwaltung zuständige Stelle prüft die Haushaltführung, die Rechnungslegung und das interne Kontrollsystem des Ratssekretariats. Die Bestimmungen über die interne Revision finden sinngemäss Anwendung.

5. Kapitel: Sitzungen

Art. 42 Zustellung und Publikation

¹ (unverändert)

² Sachgeschäfte sind in einem schriftlichen Vortrag zu begründen. Sie werden in der Regel traktandiert, wenn *die Kommission* sie verabschiedet hat.

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

6. Kapitel: Beratung

Art. 50b Beratung von Erlassen

¹ (unverändert)

² Anträge an den Stadtrat, die nicht von *der Kommission* stammen, müssen vor Abschluss der ersten Lesung gestellt werden. Über diese Anträge wird in der ersten Lesung nicht befunden. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.

³ (unverändert)

Art. 53a Redezeit

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher *der Kommission* und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.

⁶ (unverändert)

⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers *der Kommission* und der Gemeinderatsmitglieder.

⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung *des Aufgaben- und Finanzplans*, des Jahresberichts und *des Budgets*.

7. Kapitel: Parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiative, Petitionen an den Stadtrat, Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat

1. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

Art. 58 Arten und Form

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die *ständigen und nichtständigen Kommissionen* haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen schriftlich einzureichen. *30 Mitglieder des Stadtrats sowie die Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen können Finanzmotionen einreichen.* Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ (unverändert)

Art. 60a Finanzmotion

¹ *Die Finanzmotion beauftragt den Gemeinderat, im nächsten Aufgaben- und Finanzplan eine bestimmte finanzseitige Massnahme vorzusehen.*

² *Sie muss spätestens Ende Juli vor dem Jahr eingereicht werden, in welchem der betreffende Aufgaben- und Finanzplan im Stadtrat behandelt wird.*

³ *Sie wird umgehend dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat nimmt innert zwei Monaten Stellung.*

⁴ *Die Finanzkommission berät die Finanzmotion nach Eingang der Stellungnahme des Gemeinderats und stellt dem Stadtrat Antrag auf Annahme, teilweise Annahme oder Ablehnung. Der Stadtrat entscheidet spätestens im November.*

⁵ *Der Gemeinderat berichtet mit dem folgenden Aufgaben- und Finanzplan, wie er die Finanzmotion umgesetzt hat.*

2. Abschnitt: Parlamentarische Initiative

Art. 68 Zweck

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die *zuständige Kommission* des Stadtrats.

⁴ Der Gemeinderat kann sich in *der Kommission* vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.

4. Abschnitt: Geschäftsverkehr zwischen Gemeinderat und Stadtrat

Art. 70b Regionalkonferenz Bern-Mittelland und Teilkonferenzen; Information

¹ Der Gemeinderat informiert die *zuständige Kommission* frühzeitig, spätestens bei Zustellung der Traktandenliste der Regionalversammlung, über alle Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt der *zuständigen Kommission* unverzüglich die Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, die dem Behördenreferendum unterstehen.

³ Er informiert die *zuständige Kommission* umgehend über seine unter Vorbehalt von Artikel 70c Absatz 2 und Artikel 70d Absatz 2 gefassten Beschlüsse betreffend Behördenreferenden oder -initiativen.

Art. 70c Behördenreferendum

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ Die *zuständige Kommission* kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 3 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 70d Behördeninitiative

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Die *zuständige Kommission* kann von sich aus dem Stadtrat Antrag auf Fassung eines Beschlusses gemäss Absatz 2 stellen. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.

Art. 70e Konsultationen

¹ Die *zuständige Kommission* ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.

² Die *zuständige Kommission*:

- a. holt den Mitbericht *des Gemeinderats ein*;
- b. (unverändert)
- c. (unverändert)

8. Kapitel: Abstimmungen und Wahlen

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 73 Entscheid

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, *soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt*. Das Präsidium des Stadtrats stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, hat es den Stichentscheid.

Art. 75 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ Beim Ausmehren sich gegenseitig ausschliessender Anträge werden zuerst in Eventualabstimmungen die Anträge einzelner Mitglieder des Stadtrats und der Fraktionen ausgemehrt. Der obsiegende Antrag wird anschliessend dem Antrag *der Kommission* und zum Schluss der in dieser Abstimmung obsiegende Antrag dem Antrag des Gemeinderats gegenübergestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 1.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 2021

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

15.11.2022

X *K. Rügsegger*

Signiert von: Kurt Rügsegger (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

15.11.2022

X *N. Bischoff*

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)